



Jürg Bereuter

lic.iur. HSG, Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht
Partner
Telefon +41 58 258 14 30
juerg.bereuter@bratschi.ch

Kirchengeläut – Nur noch ungefragter traditioneller Weckdienst?!

Als ob die Landeskirchen in der Schweiz nicht schon genug Herausforderungen hätten, um ihre Mitglieder bei der Stange zu behalten. Ungemach droht ihnen seit einiger Zeit auch durch liebe Nachbarn von Kirchen, die sich am Glockengeläut stören. Nächtlicher Glockenschlag, so scheint es, ist des Teufels. Die wachsende Zahl an Gerichtsurteilen deutet darauf hin, dass Kirchengeläut in der Nacht von Anwohnern als zu laut empfunden wird. Lärmmessungen belegen, dass es nach unserem Lärmrecht auch tatsächlich zu laut ist. Das Bundesgericht anerkennt aber noch immer ein überwiegendes Interesse am Beibehalten des traditionellen Glockenschlags auch in der Nacht. Voraussetzung ist, dass dies von der lokalen Bevölkerung mitgetragen wird.

1. Bedeutung des Glockengeläuts

Glocken haben seit je her eine tiefe religiöse Bedeutung. In der Antike dienten sie u.a. der Vertreibung böser Geister, der Anrufung von Göttern und der Versammlung der Gläubigen. Glocken erfüllen aber nicht bloss religiöse Zwecke. Sie ertönen auch auf Schiffen – als Nebelsignal z.B. –, an Hauseingängen, in Schulhäusern, Gerichten oder Parlamenten. Das Glockengeläut wurde im 8. Jahrhundert n.Chr. von Irland aus auch in die Schweiz gebracht. Nach und nach wurden neben der Uhrzeit (der Stundenschlag) auch die Tageseinteilung (Vesper, Feierabend), der Gottesdienst (Ein- und Ausläuten), der Sonntag (Einläuten am Samstagabend) und besondere Ereignisse angekündigt (Quelle: Leitfaden aus dem Jahr 2019 für Kirchgemeinden und Behörden der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich).

Die Tradition des Glockenschlagens in der Schweiz ist in vielen Gegenden immer noch kulturell stark verwurzelt. Das kann den Gerichtsentscheiden entnommen werden. Das Zeitschlagen wird nach wie vor von weiten Kreisen der Bevölkerung als vertrauter und auch beruhigender Klang wahrgenommen, der den gesamten Tagesablauf über 24 Stunden begleitet.

2. Aktuelle Rechtsprechung

Viel geschrieben und gesprochen wird in den Medien und in der Fachwelt über den Fall der evangelisch-reformierten Kirche in Wädenswil ZH. Kurz vor Weihnachten 2017 hat das Bundesgericht

einen Entscheid des Zürcher Verwaltungsgerichts umgestossen und entschieden, dass die viertelstündlichen Glockenschläge während der Nacht nicht eingestellt werden müssen. Die Massnahme wurde angesichts ihrer beschränkten Wirkung in Bezug auf den Lärmschutz und dem in Wädenswil fest verwurzelten nächtlichen Glockenschlag als nicht gerechtfertigt bezeichnet. Das Läuten von Kirchenglocken unterliegt grundsätzlich den Lärmvorschriften des Umweltschutzgesetzes. Nachdem keine Lärmgrenzwerte für Glockengeläut festgelegt sind, ist über eine allfällige Beschränkung der Betriebszeiten – im Sinne einer vorsorglichen Emissionsbegrenzung – anhand einer im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung zu entscheiden. Dabei stehen sich das Ruhebedürfnis der Bevölkerung und das Interesse am Läuten der Glocken gegenüber. Bei ihrem Entscheid zur nächtlichen Einstellung der Viertelstundenschläge haben sich die kantonalen Rechtsmittelinstanzen u.a. auf eine Studie der ETH aus dem Jahr 2011 gestützt. Diese hat sich erstmals zur spezifischen Störwirkung von Kirchenglocken geäussert und eine Störung des Schlafs bereits ab 40 dB/A und nicht wie bisher ab 60 dB/A bejaht. Das Bundesgericht zweifelt, ob diese Studie den aktuellen Stand der Wissenschaft wiedergibt. Konkret sind die Vorinstanzen davon ausgegangen, dass sich bei einem nächtlichen Verzicht auf den Viertelstundenschlag die vom Glockengeläut verursachten Aufwachreaktionen pro Nacht von knapp 2 auf rund 1,5 reduzieren würden (bei gekippten Fenstern). Es ist deshalb gemäss Bundesgericht nicht davon auszugehen, dass sich durch die Einstellung der Viertelstundenschläge in der Nacht eine nennenswerte Verbesserung für die betroffenen Personen ergeben würde. Zu berücksichtigen sei umgekehrt, so das Bundesgericht, dass der nächtliche Glockenschlag in Wädenswil fest verwurzelt ist und eine lokale Tradition darstellt. Das Gericht zieht diesen Schluss aus einer von mehr als 2000 Personen aus Wädenswil unterschriebenen Petition für die Beibehaltung der Viertelstundenschläge.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass das Bundesgericht in den bisherigen Urteilen zu nächtlichem Glockengeläut der Einschätzung der lokalen Behörden gefolgt ist, wonach ein öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung des Glockengeläuts bzw. -schlags besteht, welches das Interesse der Bevölkerung in der Umgebung der Kirchen an einer durch das Glockengeläut ungestörten Ruhe überwiegt. Für die Gewichtung dieses Ruhebedürfnisses stellt das Bundesgericht massgeblich darauf ab, ob das Glockengeläut zu signifikanten zusätzlichen Aufwachreaktionen führen kann, und wie viele Personen davon betroffen sind.

In einem Fall aus dem Kanton Bern (Worb) entschied das Verwaltungsgericht anders als das Bundesgericht im Fall Wädenswil und untersagte den Vierstundenschlag in der Nacht. Aufgrund der Lärmmessungen und den daraus errechneten zusätzlichen vier bis sechs Aufwachreaktionen wurde das Geläut in der Nacht insgesamt als erheblich störend und damit als sanierungspflichtig eingestuft. Mitentscheidend war für das Verwaltungsgericht, dass der Maximalpegel der nächtlichen Stundenschläge den vom Bundesgericht früher als kritische Schwelle bezeichneten Wert von 60 dB(A) überschreitet, was nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich für sich allein ausreicht, um von einer erheblichen Störung auszugehen. Zudem würden, so das Gericht, auch die massgeblichen Innenpegel der Viertelstundenschläge nur knapp unterhalb der Schwelle von 60 dB(A) liegen und auch die übrigen, neben dem Maximalpegel im Einzelfall zu berücksichtigenden, Kriterien in ihrer Gesamtheit eher für als gegen die Annahme einer erheblichen Störung

sprechen. Zu verweisen sei hierbei namentlich auf den relativ tiefen Umgebungsgeräuschpegel von 34,8 dB(A), die Häufigkeit und Zahl der einzelnen Glockenschläge (viertelstündliche Zeitanzeige, insgesamt 324 Schläge zwischen 22.00 Uhr und 6.59 Uhr) sowie das teilweise lang anhaltende Nachklingen der nächtlichen Zeitangaben.

3. Beurteilung und Fazit

Im Unterscheid zu vielen anderen Quellen von Lärm ist dieser bei Kirchenglocken geradezu eigentlicher Zweck. Deren Lärmemissionen können nicht völlig vermieden und in der Regel auch nicht in der Lautstärke wesentlich reduziert werden, ohne dass zugleich ihr Zweck vereitelt würde. Die Rechtsprechung beurteilt solche Emissionen zwar aufgrund der Umweltschutzgesetzgebung; sie werden aber nicht völlig verboten, sondern allenfalls einschränkende Massnahmen unterworfen. Dabei wird eine Interessenabwägung zwischen dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung und dem Interesse an der lärmverursachenden Tätigkeit vorgenommen.

Lärmrecht ist immer Einzelfallrecht. So auch im erwähnten Urteil Wädenswil. Dort hatten die Beschwerdeführer das Pech – oder die Kirchgemeinde das Glück – dass sie 200 m vom Kirchturm entfernt wohnen. Der Immissionsgrenzwert war deshalb nicht überschritten. Obschon die Kirche im dicht besiedelten Zentrum von Wädenswil steht und damit tendenziell viele Menschen betroffen sind, hätte der Verzicht auf den Viertelstundenschlag zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr aber auch als vorsorgliche Emissionsbegrenzung den Beschwerdeführenden nach Meinung des Bundesgerichts zu wenig gebracht. Weil zudem der Viertelstundenschlag in Wädenswil Teil des Kulturerbes ist und Identität stiftet, besteht daran ein erhebliches öffentliches Interesse. Dieses überwiegt im konkreten Fall.

Die Tradition des Glockenschlagens ist in vielen Gegenden der Schweiz immer noch kulturell verwurzelt. Dem Schutz dieser Tradition kommt bei der Beurteilung durch die Gerichte ein erhebliches Gewicht zu. Daran ändert nichts, dass der ursprüngliche Zweck des Glockenschlagens (das Anzeigen der Zeit) heutzutage nicht mehr im Vordergrund steht. Dass das Zeitschlagen nach wie vor von weiten Kreisen der Bevölkerung als vertrauter und beruhigender Klang wahrgenommen wird, muss aber in jedem Einzelfall dargetan werden. Es wird nicht generell als gegeben erachtet.

Zeigen Lärmmessungen, dass eine erhebliche Störung des Ruhebedürfnisses vorliegt, ist eine Lärmsanierung notwendig. Scheitern Massnahmen an der Quelle (Bearbeitung von Glocke oder Klöppel, bauliche Massnahmen am Glockenturm etc.) an zu hohen Kosten oder z.B. auch denkmalpflegerischen Auflagen, bleibt trotz Tradition oft doch nur der Verzicht auf den Viertelstundenschlag in der Nacht. Das zeigt das Beispiel von Worb.

Jedenfalls sind die Kirchgemeinden gut beraten, Lärmklagen ernst zu nehmen, mit den Betroffenen frühzeitig das Gespräch aufzunehmen und zu Entgegenkommen bereit zu sein. Das Viertelstundengeläut in der Nacht ist keine Frage von Sein oder Nichtsein. Die Zukunft einer Kirche hängt nicht davon ab.

Bratschi AG ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 90 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Der Inhalt dieses Newsletters gibt allgemeine Ansichten der Autorinnen und Autoren zum Zeitpunkt der Publikation wieder, ohne dabei konkrete Fragestellungen oder Umstände zu berücksichtigen. Er ist allgemeiner Natur und ersetzt keine Rechtsauskunft. Jede Haftung für seinen Inhalt wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei für Sie relevanten Fragestellungen stehen Ihnen unsere Expertinnen und Experten gerne zur Verfügung.

Basel Lange Gasse 15 Postfach CH-4052 Basel Telefon +41 58 258 19 00 Fax +41 58 258 19 99 basel@bratschi.ch	Bern Bollwerk 15 Postfach CH-3001 Bern Telefon +41 58 258 16 00 Fax +41 58 258 16 99 bern@bratschi.ch	Lausanne Avenue Mon-Repos 14 Postfach 5507 CH-1002 Lausanne Téléphone +41 58 258 17 00 Téléfax +41 58 258 17 99 lausanne@bratschi.ch	St. Gallen Vadianstrasse 44 Postfach 262 CH-9001 St. Gallen Telefon +41 58 258 14 00 Fax +41 58 258 14 99 stgallen@bratschi.ch	Zug Gubelstrasse 11 CH-6300 Zug Telefon +41 58 258 18 00 Fax +41 58 258 18 99 zug@bratschi.ch	Zürich Bahnhofstrasse 70 Postfach CH-8021 Zürich Telefon +41 58 258 10 00 Fax +41 58 258 10 99 zuerich@bratschi.ch
--	--	---	---	---	---